Teil B Kommunen

Kommunales Anlagemanagement

15

Die Anlageentscheidungen sind im Hinblick auf die Grundsätze der hinreichenden Sicherheit, der angemessenen Ertragserwirtschaftung und der Verfügbarkeit zu optimieren.

Den Kommunen und Landkreisen wird empfohlen, ihr Anlagemanagement insbesondere durch den Erlass von Anlagerichtlinien und eine umfassende Dokumentation der einzelnen Anlageentscheidung zu qualifizieren.

Die Geldbestände auf Girokonten sind auf den tatsächlich bestehenden Mittelbedarf zu reduzieren; nicht für den anstehenden Auszahlungsbedarf benötigte Mittel sind möglichst gut verzinslich anzulegen.

1 Hintergrund und Gegenstand der Prüfung

- Die dauerhafte Niedrigzinspolitik erschwerte die ungeschmälerte Erhaltung des Geldvermögens der Kommunen. Zudem beeinträchtigt der Ausschluss der Kommunen von der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes Deutscher Banken seit dem 1. Oktober 2017 die Sicherheit kommunaler Einlagen bei Privatbanken.
- Die Prüfung erstreckte sich auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus den Verlusten durch die Insolvenz einer Privatbank im Jahr 2021 auf das kommunale Anlagemanagement der Jahre 2020 und 2021. Der Prüfungszeitraum wurde erweitert, soweit dies für die sachgerechte Darstellung und Würdigung einzelner Sachverhalte erforderlich war.
- Prüfungsgegenstand war die Verwaltung des Geldvermögens der kommunalen Kernhaushalte. Hierbei waren die Grundsätze des Vorranges der Anlagesicherheit, der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erwirtschaftung angemessener Erträge (Sollvorschrift) und der Verfügbarkeit besonders zu berücksichtigen.
- ⁴ In die Prüfung wurden die 3 Kreisfreien Städte, die 10 Landkreise und 33 ausgewählte kreisangehörige Kommunen einbezogen. Die Prüfung erfolgte im Wege einer Onlineumfrage und der Durchführung örtlicher Erhebungen bei 10 Körperschaften.

1.1 Entwicklung des Geldvermögens der kommunalen Kernhaushalte im Freistaat Sachsen

- Das Geldvermögen umfasst Sichteinlagen (Guthaben auf Girokonten, Tagesgelder), Bargeldbestände, Termineinlagen (Fest-, Monats- und Kündigungsgelder), Spareinlagen (Sparbriefe, Bausparverträge) und Wertpapiere (bspw. Sparbücher, Anleihen, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Fonds).
- 6 Im Zeitraum von 2011 bis 2020 hat sich das Geldvermögen der kommunalen Kernhaushalte im Freistaat Sachsen um rd. 43,5 % erhöht. Es stieg von rd. 2,3 Mrd. € (564,4 € je Einwohner) auf rd. 3,3 Mrd. € (813,4 € je Einwohner) und wuchs im Jahr 2021 auf rd. 3,6 Mrd. € (878,7 € je Einwohner).
- Folgende Abbildung verdeutlicht die jährliche Entwicklung des einwohnerbezogenen Geldvermögens der kommunalen Kernhaushalte nach Art der Körperschaft im Freistaat Sachsen im Zeitraum von 2011 bis 2020.

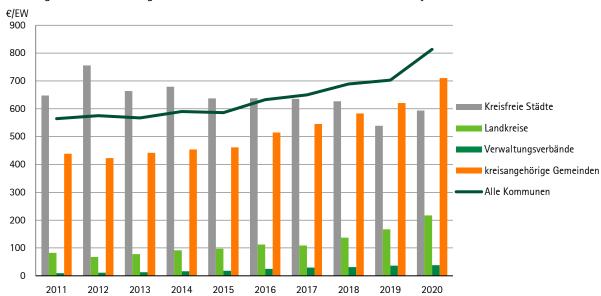


Abbildung 1: Geldvermögen der kommunalen Kernhaushalte im Zeitraum der Hj. 2011 bis 2020

Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der Daten des StaLA über das Finanzvermögen der kommunalen Kernhaushalte.

- Bas Geldvermögen der 3 Kreisfreien Städte nahm im Betrachtungszeitraum bei steigenden Einwohnerzahlen eine verhalten rückläufige Entwicklung (von 647,7 € auf 593,5 € je Einwohner), lag jedoch stets erheblich über den entsprechenden Geldbeständen der Landkreise.
- Hingegen stiegen die Geldvermögen der Landkreise (von 82,2 € auf 217,1 € je Einwohner) und der kreisangehörigen Kommunen (von 438,6 € auf 710,6 € je Einwohner) deutlich. Die Mittelbestände differierten zwischen den einzelnen Körperschaften wesentlich. Bei 68 von insgesamt 416 kreisangehörigen Kommunen (16,3 %) betrug das Geldvermögen über 1.000 € je Einwohner, davon waren 16 Kommunen abundant. 14 kreisangehörige Kommunen wiesen Geldvermögensbestände von über 2.000 € je Einwohner auf.
- Es empfiehlt sich, dauerhaft verfügbare liquide Mittel, die über eine angemessene Mindestliquiditätsreserve hinausgehen und haushaltsrechtlich nicht gebunden sind, der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der §§ 2 SächsGemO, SächsLKrO zuzuführen.

1.2 Geldvermögensverwaltung der geprüften Körperschaften unter den Bedingungen der Niedrigzinspolitik

- Fast alle geprüften Körperschaften leisteten in den Hj. 2020 und 2021 Auszahlungen für Verwahrentgelte und Negativzinsen (für Giroguthaben bankenabhängig zwischen 0,3 % und 0,5 % mit verschiedenen Freigrenzen). Das Gesamtvolumen betrug im Jahr 2020 rd. 1,6 Mio. € und stieg aufgrund sich verschlechternder Kapitalmarktbedingungen im Jahr 2021 auf rd. 2,8 Mio. €. Die Auszahlungen insgesamt wurden teilweise durch Zinseinnahmen für Geldanlagen kompensiert.
- Insoweit bemaß sich der Erfolg des kommunalen Anlage- und Finanzmanagements nicht vordergründig an der Erwirtschaftung von Zinserträgen, sondern vielmehr an der Verhinderung von Verwahrentgelten und Negativzinsen. In diesem Sinne regelt die VwV Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi)¹, dass substanzschmälernde Zahlungen (Negativzinsen, Verwahrentgelte u. ä.) keinen Verstoß gegen § 89 der SächsGemO darstellen, wenn sie auch durch ein entsprechendes Finanzmanagement (Verhinderungsstrategie) nicht hätten vermieden werden können.
- Nach dem Umfrageergebnis verfügten die kreisangehörigen Kommunen teilweise nicht über eine Strategie zur Verhinderung von Negativzinsen und Verwahrentgelten.

¹ Großbuchstabe A, Ziffer XVI zu § 89 SächsGemO Nr. 2 Buchst. b Satz 2 VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019.

- Der überwiegende Teil der geprüften Körperschaften bediente sich eines bestehenden Finanzmanagements zur Begrenzung von Verwahrentgelten und Negativzinsen der laufenden Umschichtung von Geldbeständen auf den Geschäftskonten. Etwa ein Viertel der Körperschaften leistete Sondertilgungen für Kredite bzw. löste Kreditverpflichtungen nach Ende der bestehenden Zinsfestschreibungsfrist ab. Darüber hinaus war die Verhinderung von Negativzahlungen maßgeblich vom jeweiligen Umfang der verzinslichen Geldanlagen abhängig.
- Die 46 geprüften Körperschaften verfügten im Jahr 2020 insgesamt über Geldvermögen i. H. v. rd. 1,8 Mrd. €, darunter bestanden Geldanlagen i. H. v. rd. 875,8 Mio. €.
- Aus den Bestimmungen der § 22 SächsKomHVO und § 18 SächsKomKBVO resultiert die Verpflichtung, liquide Mittel auf Girokonten auf das für den Zahlungsverkehr notwendige Maß zu beschränken und vorübergehend nicht benötigte Mittel ertragbringend anzulegen. Diesem Grundsatz konnten die kommunalen Körperschaften aufgrund der Niedrigzinspolitik nur eingeschränkt entsprechen.
- Die Erfolge des Finanzmanagements der geprüften Körperschaften bei der Vermeidung von Verwahrentgelten und Negativzinsen differierten erheblich. Es gelang nicht allen Kommunen und Landkreisen gleichermaßen, sich auf die ungünstigen Anlagebedingungen hinreichend einzustellen.
- Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen über den Umgang mit liquiden Mitteln gebieten, unter den sich nunmehr deutlich verbesserten Kapitalmarktbedingungen die Möglichkeiten für höherverzinsliche Geldanlagen zu nutzen.

2 Empfehlungen für den Umgang mit Geldanlagen

19 Von der Ermächtigung des § 127 Abs. 1 Nr. 15 SächsGemO Einzelheiten zu den Geldanlagen in einer Rechtsverordnung zu regeln, hat das Staatsministerium des Innern (SMI) bisher keinen Gebrauch gemacht. Die sächsischen Kommunen und Landkreise treffen die konkreten Entscheidungen im Rahmen ihrer kommunalen Finanzhoheit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der VwV KomHWi.

2.1 Anlagerichtlinien

- Der überwiegende Teil der geprüften Körperschaften hatte bis Mitte des Jahres 2022 sein Anlagemanagement nicht in einer Anlagerichtlinie geregelt. Die vom SRH geprüften Anlagerichtlinien enthielten nicht in jedem Fall Regelungen für die Diversifizierung von Geldanlagen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen über die Geldvermögensverwaltung nach § 89 SächsGemO und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift enthalten überwiegend Empfehlungen und unbestimmte Rechtsbegriffe. Insofern bedarf die grundsätzliche Steuerung der Anlagepolitik, insbesondere die Risikobegrenzung, nach Auffassung des SRH (norm)konkretisierender Regelungen in Form einer Anlagerichtlinie.
- Gegenstand der Regelung sollte neben den Anlagezielen und der kommunalen Anlagestrategie insbesondere die Einholung und Wertung von mindestens 3 Angeboten, die Dokumentation der Anlageentscheidung, die Überwachung von Geldanlagen und die Bezeichnung der konkret zulässigen Anlageformen sein.
- Die Zuständigkeit für die Anlageentscheidungen bedarf jedenfalls dann der Regelung, wenn der Bürgermeister oder der Landrat von seinem Recht, Geschäfte der laufenden Verwaltung ganz oder teilweise auf einen Bediensteten zu übertragen, Gebrauch macht. Die Zuständigkeit für die Anlageentscheidung sollte ggf. in Abhängigkeit von der Laufzeit und dem Wertumfang der Geldanlage aus der Anlagerichtlinie ersichtlich sein.
- Die kommunalen Einlagen bei Privatbanken sind seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr durch die freiwillige Einlagensicherung des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt².

² Betroffen sind Termin- und Sichteinlagen der Kommunen bei Privatbanken, nicht jedoch die durch Privatbanken im Auftrag in Depots verwahrten Wertpapiere, bspw. Anleihen und Schuldverschreibungen.

- Die sich daraus ergebenden Risiken können durch innerdienstliche Festlegungen in der Anlagerichtlinie bspw. mit folgenden Maßgaben begrenzt werden:
 - Verpflichtung zu Risikobewertungen der Banken auf Grundlage von Ratings durch eine registrierte³ Ratingagentur und weiterer Informationsbeschaffung
- Die Aufhebung der privaten Sicherungssysteme für kommunale Geldanlagen bei Privatbanken hat zu einer Risikoerhöhung geführt, die aufgrund des Vorrangs der Anlagesicherheit besondere Sorgfaltsanforderungen an die Risikobewertung und Informationsbeschaffung zur Folge hat. Als Informationsquellen kommen neben Ratings durch Agenturen bspw. Offenlegungs- und Geschäftsberichte, im Bundesanzeiger/Unternehmensregister hinterlegte Jahresabschlüsse, Veröffentlichungen der BaFin und die öffentlich verfügbaren Informationsquellen im Internet in Betracht.
 - Festsetzung eines Mindestratings der für Geldanlagen in Betracht kommenden Banken und ggf. Benennung der heranzuziehenden Ratingagenturen
- ²⁷ Ratings sind das Ergebnis eines Analyseprozesses quantitativer, insbesondere finanzieller und qualitativer Faktoren, um unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos zu einer Bonitätsbeurteilung einer Bank zu gelangen. Die Ratingskala erfasst in der Regel eine Notation von AAA höchste Bonität bis D ungenügende Bonität, Zahlungsausfall; die Skalierung erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Ratingagentur. Im Hinblick auf den Vermögenserhaltungsgrundsatz werden den kommunalen Körperschaften Geldanlagen bei Banken mit Ratings höchster bis hoher Bonität in den Klassen AAA bis A und eines zumindest geringen Ausfallrisikos empfohlen.
 - Diversifizierung von Geldanlagen im Sinne eines Anlagesplittings
- Unter Diversifizierung von Geldanlagen ist die Streuung von Finanzprodukten und damit die Verteilung von möglichen Risiken im Portfolio eines Anlegers zu verstehen. Durch die Kombination von verschiedenen Finanzprodukten mit ggf. unterschiedlichen Anlagehorizonten, deren Wertentwicklung nicht oder wenig miteinander zusammenhängt, können Kapitalverluste vermieden bzw. kompensiert werden. Grundsätzlich gilt, dass die Anlageformen möglichst wenig in ihrer Wertentwicklung miteinander korrelieren sollten, damit bei negativen wirtschaftlichen Entwicklungen nicht alle Erträge des Portfolios in gleichem Ausmaß sinken.
- Um transparente und unter Berücksichtigung von Risikoaspekten ausgewogene Anlageentscheidungen treffen zu können, wird Kommunen und Landkreisen, die regelmäßig über erhebliche Liquiditätsüberschüsse und einen daraus resultierenden Anlagebedarf verfügen, der Erlass von Anlagerichtlinien empfohlen. Dabei kann auf öffentlich zugängliche Musteranlagerichtlinien, bspw. des Hessischen Städtetages oder Veröffentlichungen des Deutschen Städtetages im Internet, zurückgegriffen werden.
- Den Kommunen und Landkreisen wird empfohlen, bei der Tätigung von Geldanlagen bei Privatbanken erhöhte Sorgfaltspflichten zu wahren und Informationsdefizite im Vorfeld der Anlageentscheidung zu vermeiden.
- Im Hinblick auf die Gewährleistung der Risikostreuung bei Geldanlagen empfiehlt es sich, in der Anlagerichtlinie Regelungen für ein angemessenes Anlagesplitting zu treffen.

2.2 Dokumentation der Anlageentscheidung und Angebotseinholung

Nach dem Umfrageergebnis holte rd. ein Viertel der befragten Körperschaften nicht mindestens 3 Angebote für Geldanlagen ein. Im Ergebnis der örtlichen Erhebungen wurde festgestellt, dass zwar Angebote für Geldanlagen vorlagen, der sich anschließende Prozess der Angebotswertung und Entscheidung jedoch teilweise nicht oder nicht vollständig dokumentiert war. Die Anlageentscheidungen der geprüften Kommunen beruhten auskunftsgemäß mitunter auf nicht oder nicht ausreichend dokumentierten Telefonauskünften oder externen Beratungsgesprächen mit Bankberatern.

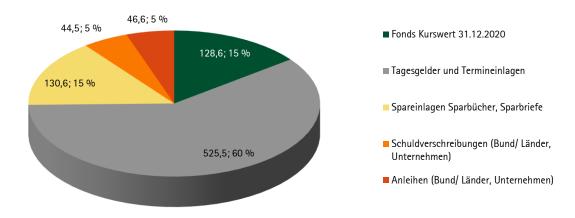
³ Die Registrierung von Ratingagenturen nimmt die zuständige europäische Aufsichtsbehörde (European Securitys and Marketing Authority – ESMA) vor.

- Das Wirtschaftlichkeitsgebot erfordert die Einholung von wenigstens 3 Angeboten mit zumindest folgenden Angaben:
 - Bezeichnung des Kreditinstituts,
 - Anlagebetrag,
 - Art der Anlage,
 - Laufzeit/Rückzahlungstermin,
 - Zinssatz nominal, Gebühren, Zinssatz effektiv,
 - Vorhandene Einlagensicherung (bei Sicht- und Termineinlagen).
- Aus Transparenzgründen sollte die sich anschließende Angebotswertung schriftlich vorgenommen und als Grundlage für einen datierten und unterzeichneten finalen Entscheidungsvermerk herangezogen werden. Dieser sollte neben der vergleichenden Gegenüberstellung der Angebotskonditionen auch eine Begründung des Anlagevorschlages und erforderlichenfalls eine Risikobewertung der Bank enthalten.
- Es wird empfohlen, mindestens 3 Angebote für Geldanlagen einzuholen und den Ablaufprozess und die Grundlagen für die Anlageentscheidung lückenlos schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

3 Grundsätze für Geldanlagen

- Die haushaltsrechtlichen Regelungen, insbesondere des § 89 SächsGemO, bestimmen den Rechtsrahmen für die Verwaltung des Geldvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze des Dreiklangs aus Sicherheit, Ertragserwirtschaftung und Verfügbarkeit. Nach den Hinweisen des SMI in der VwV KomHWi⁴ haben die Gemeinden eigenverantwortlich zu prüfen und zu entscheiden, wie sie ihr Geld anlegen. Sie treffen diese Entscheidungen im Rahmen der zur kommunalen Selbstverwaltung gehörenden Finanzhoheit in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit mit den Regelungen der SächsGemO und ihrer untergesetzlichen Vorschriften.
- Die 46 geprüften Körperschaften verfügten zum 31. Dezember 2020 über folgende Geldanlagen:

Abbildung 2: Geldanlagen nach Anlageformen der Kommunen und Landkreise im Jahr 2020 in Mio. €



Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der Angaben der geprüften Kommunen und Landkreise.

Die Geldanlagen der geprüften Körperschaften bestanden zum 31. Dezember 2020 überwiegend aus festverzinslichen Einlagen und Wertpapieren, die dem Grundsatz der hinreichenden Anlagesicherheit entsprachen.

⁴ Großbuchstabe A, Ziffer XVI zu § 89 SächsGemO Nr. 1 VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019.

3.1 Sicherheit

- Die Geldanlagen in Fonds (Kurswert zum 31. Dezember 2020 rd. 128,6 Mio. €) beinhalteten die Möglichkeit für Kursgewinne, aber auch die Gefahr entsprechender Verluste. Dies erscheint mit der Regelung der VwV KomHWi⁵, wonach es die hinreichende Sicherheit der Geldanlage erfordert, dass deren Substanzwert erhalten wird und am Ende des Anlagezeitraumes ungeschmälert zur Verfügung stehen muss, als nicht vereinbar.
- Der SRH empfiehlt, der Entscheidung über Geldanlagen die Abwägung zwischen bestehenden Kursrisiken und angemessenen Ertragsaussichten zugrunde zu legen und etwaige Risiken für den Substanzerhalt von Geldanlagen möglichst auszuschließen.

3.2 Erwirtschaftung angemessener Erträge

- ⁴¹ Insgesamt verfügten die geprüften Kommunen über Geldanlagen in Sparbüchern i. H. v. rd. 119,3 Mio. €; diese ermöglichen in der Regel eine vergleichsweise geringe Verzinsung. Auskunftsgemäß wurden teilweise alternative Anlageformen bisher nicht in Betracht gezogen.
- ⁴² Zwar tritt die Ertragserzielung hinter dem Sicherheitsgrundsatz für Geldanlagen zurück, gleichwohl sollen sie gem. § 89 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO einen angemessenen Ertrag bringen. Nach den Bestimmungen der VwV KomHWi sind die Möglichkeiten der Ertragserzielung am Geldmarkt sorgfältig zu prüfen⁶. Dies setzt eine ständige und umfassende Marktbeobachtung und die Berücksichtigung sich verändernder Kapitalmarktbedingungen voraus. Soweit ein Vergleich der Bankprodukte bei gleichen Risiken bessere Renditemöglichkeiten erwarten lässt, ist aus Wirtschaftlichkeitsgründen stets die höherverzinsliche Geldanlage zu wählen.
- Erhebliche Geldeinlagen auf Sparbüchern sind für den zurückliegenden Zeitraum der Niedrigzinspolitik unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Verwahrentgelten und Negativzinsen nicht generell zu beanstanden. Soweit Sparbücher jedoch eine deutlich unterdurchschnittliche Verzinsung bieten, sollten unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten im Hinblick auf die sich nunmehr ändernden Kapitalmarktbedingungen alternative, höherverzinsliche Anlagen in Betracht gezogen werden. Dies gilt insbesondere bei langfristigen Anlagezeiträumen und sehr hohen Anlagevolumina.

3.3 Verfügbarkeit

- Die geprüften Körperschaften legten Gelder mit einem Gesamtvolumen von 12,5 Mio. € mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren an. Der Anlagezeitraum erstreckte sich im Einzelfall auf 14 Jahre mit einem Anlagebetrag von 1 Mio. €.
- Nach den haushaltrechtlichen Bestimmungen des § 22 SächsKomHVO und § 18 SächsKomKBVO ist die Mittelverfügbarkeit für die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen im Bedarfsfall zwingend zu gewährleisten. Weitere konkretisierende Bestimmungen, insbesondere eine maximal zulässige Laufzeit für Geldanlagen, ist gesetzlich nicht geregelt. Im Hinblick auf die Volatilität der Liquiditätslage und die sich stets verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erscheint jedoch die Bindung liquider Mittel über den 5-Jahreszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinaus aufgrund unsicherer Planungsprognosen als nicht zweckmäßig.
- ⁴⁶ Im Sinne der Mittelverfügbarkeit empfiehlt es sich, künftig den Anlagezeitraum für Geldanlagen auf einen überschaubaren Zeitraum zu begrenzen.

4 Stellungnahmen

Die Stellung nehmenden Kommunen und Landkreise verwiesen teilweise darauf, dass die steigenden Geldvermögen in den vergangenen Jahren auch auf den verzögerten Mittelabfluss im Rahmen von Investitionsvorhaben und die daraus resultierenden Erhöhungen der Ermächtigungsübertragungen zurückzuführen seien. Das Geldvermögen sei insoweit nicht vollumfänglich frei verfügbar und habe sich im Übrigen zwischenzeitlich teilweise deutlich reduziert.

⁵ Großbuchstabe A, Ziffer XVI zu § 89 SächsGemO Nr. 2 Buchst. a Satz 2 VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019.

⁶ Großbuchstabe A, Ziffer XVI zu § 89 SächsGemO Nr. 2 Buchst. a Satz 4 VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019.

- Darüber hinaus sei das Liquiditäts- und Anlagemanagement der Kommunen durch die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die begrenzten Geldanlagemöglichkeiten unter den Bedingungen der Niedrigzinspolitik negativ beeinflusst worden; Verwahrentgelte seien im Einzelfall auch aufgrund organisatorischer Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Einlagensicherung für Privatbanken entstanden.
- Nach Einschätzung des SMI bilden die bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen einen angemessenen und hinreichend konkreten Rechtsrahmen für die von den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung zu treffenden Anlageentscheidungen. Das SMI unterstützt die aus den Erhebungen abgeleiteten allgemeinen Empfehlungen, insbesondere stimmt es der Empfehlung zu, Anlagerichtlinien zu beschließen bzw. bestehende Anlagerichtlinien zu konkretisieren.
- Der SSG vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass die Gemeinden im Gegensatz zu den Städten in der Untersuchung des SRH unterrepräsentiert seien. Zudem sei der Stand des Geldvermögens nur eine Momentaufnahme und ließe keine Rückschlüsse zu, ob und wie die Mittel ggf. für die öffentliche Aufgabenerfüllung gebunden sind (z. B. Übertragung von Haushaltsermächtigungen).
- Die Empfehlung des SRH, dauerhaft verfügbare liquide Mittel, die über eine angemessene Mindestliquiditätsreserve hinausgehen und haushaltsrechtlich nicht gebunden sind, der öffentlichen Aufgabenerfüllung zuzuführen, ist nach Auffassung des SSG grundsätzlich sachgerecht, könne aber den Eindruck erwecken, dass die Kommunen verfügbare Mittel lieber anlegen als zu investieren. Dies sehe der SSG im Hinblick auf die im Jahr 2020 (um 61 € je EW) und 2021 (um 35 € je EW) im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Investitionen allerdings nicht.
- Der SSG erkennt in den Ausführungen des SRH eine indirekte Forderung an das SMI, weitere Einzelheiten für den Umgang der Kommunen mit Geldanlagen zu regeln, sieht hierfür jedoch keinen Bedarf. Die erteilten Hinweise für eine Anlagerichtlinien seien ausreichend.
- ⁵³ Der SLKT hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

5 Schlussbemerkung

Die geprüften Körperschaften treffen die Anlageentscheidungen im Rahmen ihrer kommunalen Finanzhoheit und unter Berücksichtigung des bestehenden Rechtsrahmens im Wesentlichen verantwortungsbewusst. Gleichwohl sind die innerdienstlichen Regelungen über den Umgang mit Geldanlagen und die Dokumentation der Anlageentscheidungen noch verbesserungsfähig.